

REACH und CLP für Laboratorien

27 Juni 2017, Belval
ruth.moeller@list.lu
arno.biwer@list.lu

- **Nationale Auskunftsstelle für luxemburgische Unternehmen**

Gemäß REACH-Verordnung (Artikel 124) und CLP-Verordnung (Artikel 44), ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet eine nationale Auskunftsstelle (engl. Helpdesk) für Hersteller, Importeure und **Anwender chemischer Stoffe** einzurichten.

- **Ziel:**

Der Helpdesk liefert **luxemburgischen Unternehmen Informationen und Orientierungshilfe bei der Umsetzung von REACH und CLP** und unterstützt sie bei ihren Fragen zur Registrierung, Bewertung, Beschränkung und Zulassung und der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie

- **Einleitung REACH und CLP und Geltungsbereich Laboratorien**
- Gesundheitsgefahren
- Chemisch-physikalische Gefahren und Umweltgefahren
- Das Etikett (mit Empfehlung vereinfachtes Kennzeichnungssystem im Labor)
- Das Sicherheitsdatenblatt (mit Beispiel und Diskussion)
- Umgang mit Informationslücken
- Persönliche Schutzausrüstung
- SDK: Lagerung und Abfall

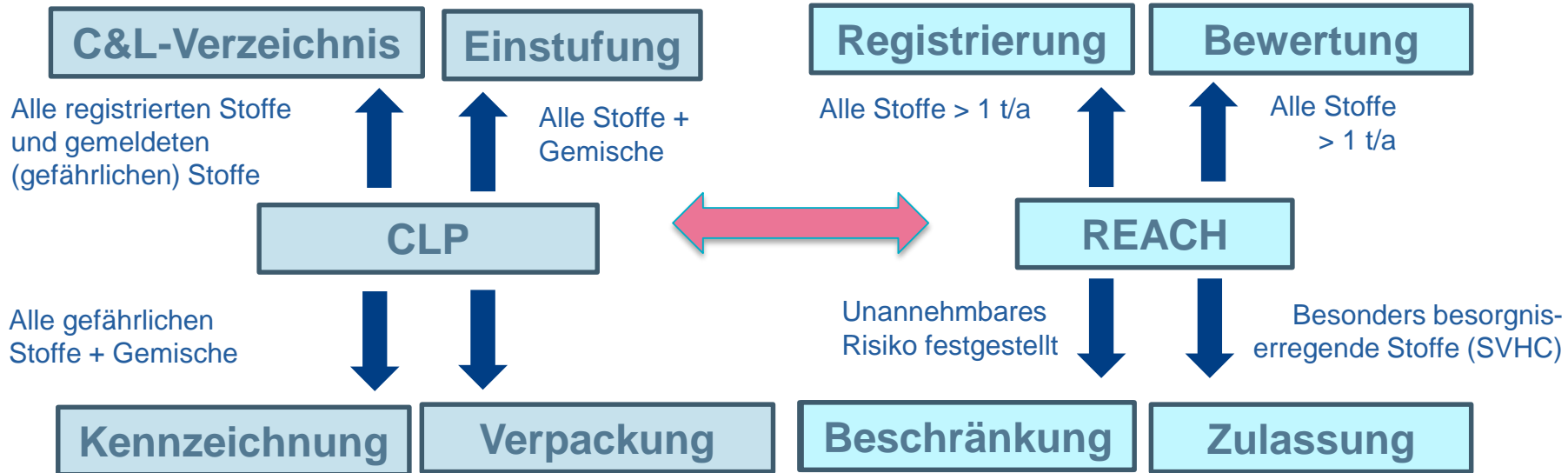
- Im Allgemeinen große Vielzahl an Tätigkeiten mit einer großen Anzahl an unterschiedlichen Gefahrstoffen,
- Tätigkeiten mit neuen oder noch nicht ausreichend charakterisierten / geprüften Stoffen,
- Bekannte oder unbekannte Reaktionsprodukte und Nebenprodukte,
- Gefahrstoffe oft nicht zu ersetzen im Rahmen einer Substitutionsprüfung (e.g. Forschung, Analytik),
- Hohe Anzahl an Standflaschen, teilweise sehr kleine,
- Umgang mit begrenzten Mengen an verschiedenen Gefahrstoffen, in Abhängigkeit des Gefahrenpotential (z.B. CMR Stoffe < 0.5 kg),
- Typische Gefährdungen:
 - Brand- und Explosionsgefahr durch feste, gasförmige, flüssige Stoffe,
 - Gefahr von Gesundheitsschäden durch feste, gasförmige, flüssige Stoffe,
 - Augen- und Hautgefährdung durch ätzende/reizende Stoffe.

- Überwiegend manuelle Tätigkeiten,
- Bau und technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen bilden Sicherheitsgrundlage,
- Arbeiten am Abzug von großer Bedeutung – üblicherweise werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei den gefährliche Mengen in der Luft auftreten können, in Abzügen oder anderen Apparaturen mit vergleichbarer Sicherheit durchgeführt,
- Fachkundiges Personal – regelmäßige Unterweisungen,
- Erste-Hilfe Maßnahmen sind speziell.

- **REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe** (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) - Juni 2007 in Kraft getreten.
- **CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen** (Classification, Labelling and Packaging) - Januar 2009 in Kraft getreten.



Chemikalien



Kommunikation in der Lieferkette (Sicherheitsdatenblatt)

Alle gefährlichen Stoffe + Gemische, SVHC, Gemische mit SVHC und andere

- **Stoff:** chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können,
- **Gemisch:** Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen,
- **Erzeugnis:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

- **Akteure in der Lieferkette:** Hersteller, Importeur, Nachgeschalteter Anwender,
- **Labor = i.d.R. Nachgeschalteter Anwender,**
- **Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung (SR&D):** unter kontrollierten Bedingungen* durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen (CLP) in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr* (Artikel 3(23) REACH).
- **Produkt - und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PPORD):** mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Gemischen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden (Artikel 3(22) REACH) (keine Mengenbegrenzung)
- **Inverkehrbringen:** entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte.

* Es sind geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Minimierung oder Steuerung der Expositionsrate eines Stoffes und möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Exposition von Mensch und der Umwelt vorhanden. Grenzwert von 1 Tonne gilt pro Rechtsperson, die den Stoff herstellt oder einführt (d.h. Rechtspersonen, die andernfalls einer Registrierungspflicht unterliegen könnten), und nicht pro Standort, Labor oder Analyse.

REACH und CLP: Die Verwendung von Chemikalien im Labor ansich liegt im Geltungsbereich der Verordnungen. CLP gilt nicht für Stoffe und Gemische in der SR&D, die nicht in Verkehr gebracht (d. h. abgegeben oder eingeführt) werden, sofern sie unter kontrollierten Bedingungen im Einklang mit den Arbeits- und Umweltschutzvorschriften der EU verwendet werden (Artikel 1(2) CLP).

SR&D unter REACH:

- Ein Stoff, welcher ausschliesslich für SR&D verwendet wird, muss nicht registriert werden.
- Verwendung eines Stoffes in SR&D ist vom Zulassungstitel ausgenommen. Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung im Rahmen von SR&D ist von Beschränkungsanforderungen ausgenommen.
- Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender eines Stoffes oder eines Gemisches, der bzw. das in SR&D verwendet wird, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch in Verkehr bringen, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 31(1) REACH, und müssen entsprechend Abnehmern ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen wenn Stoff/Gemisch als gefährlich eingestuft. Weiterhin spezielle Kommunikationspflichten für SVHC* in der Kandidatenliste und nach Artikel 32 REACH.
- Es gelten für alle Stoffe die Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders.

* SVHC = Substances of Very High Concern.

SR&D unter CLP:

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung:

- Sobald Stoffe oder Gemische für die SR&D eingeführt oder an Dritte abgegeben werden (beispielsweise, indem Proben von einer Hochschule an eine andere Forschungseinrichtung geschickt oder solche Proben eingeführt werden), gilt dies als „Inverkehrbringen“ gemäß Artikel 2(18) CLP),
- Importeure müssen die von ihnen eingeführten Stoffe auch dann einstufen und kennzeichnen, wenn sie nur für den eigenen Gebrauch vorgesehen sind (Import = Inverkehrbringen),
- Keine Mengenbegrenzung – betrifft auch kleine Mengen an Stoffen und Gemischen, die an ein Prüf- oder Versuchslabor abgegeben werden.

Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA

- Hersteller / Importeur eines für die Verwendung in SR&D vorgesehenen Stoffes (der diesen Stoff in Verkehr bringt und noch keine Registrierung eingereicht hat) muss (unabhängig von der Menge) die Informationen bezüglich der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA melden, sofern die Kriterien für die Einstufung als gefährlicher Stoff erfüllt sind (Artikel 40 CLP). Das Gleiche gilt für Stoffe in Gemischen.

PPORD unter REACH:

- Zur Innovationsförderung müssen PPORD Verwendungen vorübergehend nicht registriert werden, sofern nach Artikel 9 REACH angemeldet (PPORD Meldung an ECHA mit Verzeichnis der Kunden).
Verwendung unter kontrollierten Bedingungen nach Arbeits- und Umweltschutz-Rechtsvorschriften.
- PPORD Verwendung eines Stoffes unterliegt Zulassungstitel, kann aber in Annex XIV stoff-spezifisch ausgenommen werden. Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung im Rahmen von PPORD unterliegt Beschränkungsanforderungen, es sei denn explizit in Anhang XVII ausgenommen.
- Sicherheitsdatenblatt muss PPORD-verzeichneten Kunden zur Verfügung gestellt werden, wenn Stoff / Gemisch als gefährlich eingestuft (Artikel 31 REACH). Weiterhin spezielle Kommunikationspflichten für SVHC in der Kandidatenliste und nach Artikel 32 REACH.
- Nachgeschalteter Anwender ist verzeichneter PPORD Kunde (Artikel 9 REACH): darf den Stoff ausschliesslich für PPORD-Zwecke nutzen und ist verpflichtet, die von Lieferant und ECHA mitgeteilten Auflagen einzuhalten.
- Nachgeschalteter Anwender führt eigene PPORD Tätigkeiten mit registriertem Stoff durch: Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders gelten mit bestimmten Ausnahmen.

* SVHC = Substances of Very High Concern

PPORD unter CLP:

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung:

- Für PPORD-Stoff / Gemisch bei Inverkehrbringen,
- Für PPORD-Stoff / Gemisch, unabhängig davon ob dem verzeichneten Kunden verfügbar gemacht oder nicht (Artikel 4(2b) CLP),
- Für alle registrierten Stoffe auch wenn nicht in Verkehr gebracht (Artikel 4 CLP): isolierte Zwischenprodukte, Stoffe in Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung,
- Importeure müssen die von ihnen eingeführten Stoffe auch dann einstufen und kennzeichnen, wenn sie nur für den eigenen Gebrauch vorgesehen sind,
- Keine Mengenbegrenzung,

→ PPORD Stoffe müssen immer eingestuft und gekennzeichnet werden!

Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA

- Erforderlich, wenn der Stoff (oder ein Gemisch, das diesen Stoff enthält) als gefährlich eingestuft wurde und in Verkehr gebracht wird (Import = Inverkehrbringen)

- SDB und Etikett sind REACH/CLP Kommunikationsmittel zu den Gefahren und sicheren Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz,
- Code du Travail Luxembourg: Informationen von SDB und Etikett müssen in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Gefahrstoffen berücksichtigt werden.



- Weitere Informationen:

[ECHA Leitlinien zu den Bestimmungen betreffend die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung \(SR&D\) und die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung \(PPORD\)](#)

www.echa.europa.eu

www.reach.lu